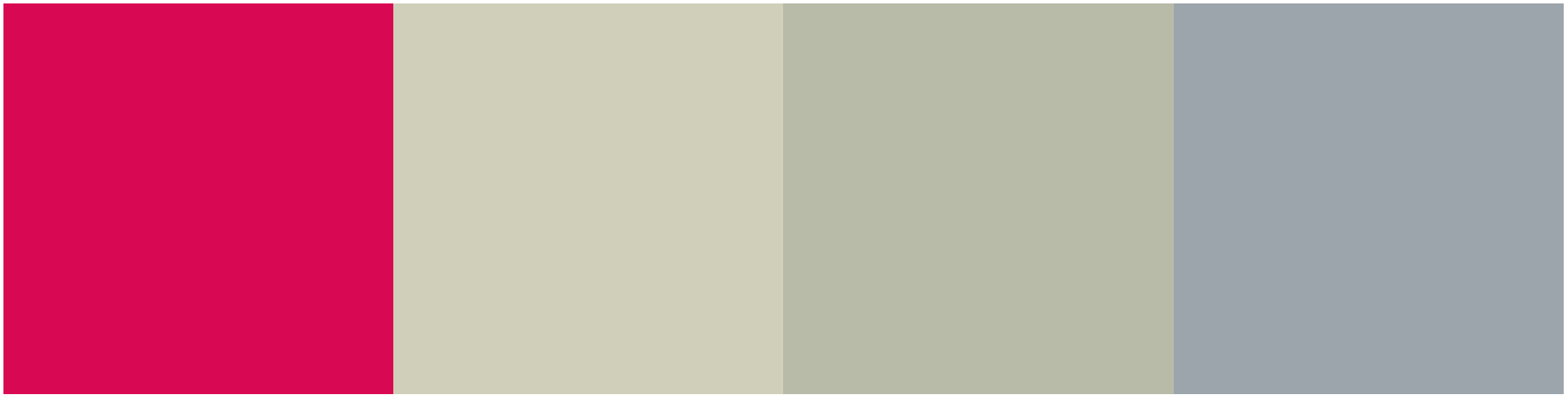




# swisslegal

Lösungsorientiert. Professionell. Kompetent. Schweizweit.



**Basler Risikotag VIII, 10. April 2019**

**Workshop 2 - Dr. Peter Vetter**

**Woher kommen wir – wohin gehen wir?**

**Ticketing-Apps und Datenschutz**

**swisslegal**

---

# Programm des Workshops

- Rechtsgrundlagen

  - Ziele der Datenschutzregeln

  - Grundlagen

  - Regelungsübersicht

- Ticketing Apps

  - Funktion

  - Datenerhebung und -nutzung

  - Rechtsbeziehungen der Beteiligten

- Überprüfung

  - Datenschutzrechtliche Grenzen der Ticketing Apps

---

# Ziele des Datenschutzes

## ■ Botschaft des Bundesrates zur DSG-Revision 2017

„Mit der Revision des Datenschutzgesetzes (DSG) werden die Daten der Bürgerinnen und Bürger besser geschützt. Sie profitieren von einer erhöhten Transparenz bei der Datenbearbeitung durch Unternehmen und erhalten verbesserte Kontrollmöglichkeiten über ihre Daten.“

## ■ Homepage Datenschutzbeauftragter BS

„Datenschutz ist Grundrechtsschutz

Das Datenschutzrecht schützt die Persönlichkeitsrechte der von einer Datenbearbeitung betroffenen Person. Es nennt die Voraussetzungen für ein rechtsstaatlich zulässiges Datenbearbeiten und setzt damit Leitplanken für die Datenbearbeiterinnen und Datenbearbeiter. Den betroffenen Personen wiederum bietet das Datenschutzrecht verschiedene Möglichkeiten, ihre Persönlichkeitsrechte wahrzunehmen.“

---

# Verfassungsgrundlage

- Bundesverfassung, Art. 13 Abs.2

«Informationelles Selbstbestimmungsrecht»

Wie alle Freiheitsrechte als Abwehr- bzw. Schutzrecht gegenüber dem Staat konzipiert.

- BV Art. 35 Abs. 2

Übernahme der Prinzipien der Grundrechte in den Verkehr unter Privaten.

---

# Rechtsquellen Datenschutz

- Bundesgesetz über den Datenschutz, DSG, [SR 235.1](#)
- Kantonale Datenschutzgesetze. Häufig kombiniert mit der Regelung des Öffentlichkeitsprinzips.

Bsp. IDG BS, [SGS BS 153.260](#), IDAG AG, [SGS AG 150.700](#)

- Diverse Normen in Sondergesetzen, die Datenschutzbestimmungen enthalten

Bsp. OR Art 328b

- International: Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO)

In Kraft seit 25. Mai 2018.

Keine direkte Anwendbarkeit in der Schweiz.

Anpassungen im Rahmen der laufenden Revision der Datenschutzgesetze v. Bund und Kantonen vorgesehen.

---

# Anwendungsbereiche der Bestimmungen

## ■ DSG Art. 2 lautet

*<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch:*

*a. private Personen;*

*b. Bundesorgane.*

*...*

→ DSG regelt nur die Datenverwendungen des Bundes und Privater.

## ■ Kantonale Gesetzgebungen

Beschränkung der Geltung auf kantonale öffentliche Organe.

Ebenfalls unterstellt: Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Bsp. Spitäler) und Private, die einen öffentlichen Auftrag erfüllen.

Ausnahme: Privatrechtlich handelnde öff. Unternehmen im wirtsch. Wettbewerb (Bsp. Kantonalbanken).

---

# Sondernorm im PBG

## ■ PBG Art. 54 lautet:

Art. 54 Datenbearbeitung durch Unternehmen

<sup>1</sup> Die Unternehmen unterstehen für ihre konzessionierten und bewilligten Tätigkeiten den Artikeln 16-25bis des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG). Handeln sie dabei privatrechtlich, so unterstehen sie stattdessen den Artikeln 12-15 DSG.

<sup>2</sup> Sie können besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit dies für die Personenbeförderung und den Betrieb oder für die Sicherheit der Reisenden, des Betriebes oder der Infrastruktur erforderlich ist. Dies gilt auch für Dritte, die Aufgaben eines Unternehmens mit einer Konzession oder Bewilligung nach den Artikeln 6-8 wahrnehmen. Das Unternehmen bleibt für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich.



---

# Inhalte des DSG (Übersicht)

- Grundsatz: Schutz vor Eingriffen in Persönlichkeitsrechte unter Verwendung von Daten. Nicht *Daten* werden geschützt, sondern die *Person*, auf die sich die Daten beziehen.
- Datenverwendung auf ges. Grundlage.
- Rechtfertigungsgründe für private Datenbearbeitung: Einwilligung der Betroffenen (informiert und freiwillig), höheres öffentliches oder privates Interesse
- Angemessene Massnahmen zum Schutz der Daten
- Auskunftsrecht nach DSG Art. 8
- Abwehrrechte nach DSG Art. 15

---

# Ticketing-Apps

- Auf dem Mobiltelefon verfügbare Software zur Bezahlung von Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr
- Start-/Stopp-Funktion bei Beginn und Ende der Fahrt
- Hinterlegung von Abonnementen
- Verfolgung der Bewegungen mit Hilfe eines GPS-Signals
- Zahlung via hinterlegtes Zahlungsmittel (Drittanbieter)
- Datenaustausch: 5MB pro Stunden (Angabe FAIRTIQ)

---

# Erhebung der Basisdaten

- Mobiltelefon: Nummer, Modell, Batteriestand, Betriebssystem
- Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum gemäss den geltenden Tarifbestimmungen
- E-Mail-Adresse (falls Kaufbeleg gewünscht)
- Zahlungsdaten: Zahlungsmittel und verrechnete Beträge
  
- Einstellungen zu den Fahrkarten: 1. oder 2. Klasse; voller oder ermässiger Preis, allfällige weitere Rabattberechtigungen
- Angabe, ob der Kunde ein Zonen-Abo, eine Wochen-, Monats- oder personalisierte Jahreskarte besitzt (freiwillig)
- Registrierte elektronische Fahrkarten (Ticketdaten)

---

# Erhebung der Bewegungsdaten

- Laufende Standortbestimmung
- Check-Out-Erinnerung → App erkennt, dass man zu Fuss unterwegs ist.
- Verzögerte Weiterfahrt wird erfasst.
- Speicherung gewisser Daten über Wochen und Monate (Bestpreis-Option Bonus pro Monat bei 5 Fahrten mit Verwendung der App)

---

# Datenbearbeitung

- Daten werden für folgende Zwecke bearbeitet:

- Kauf und die Abwicklung von elektronischen Fahrkarten

- Ermittlung und Zahlung der massgebenden Fahrten

- Berechnung von Kunden-Bonus

- Kundendienstes (Help-Desk)

- Missbrauchsbekämpfung

- Weiterentwicklung der Applikation

---

# Rechtsverhältnisse

- App-Anbieter – Fahrgast

  - Inhalt: Nutzung der App

  - Regelung: Nutzungsvereinbarung (AGB Anbieter)

- App-Anbieter – TU

  - Inhalt: Übernahme des Ticketing inkl. Nova-Zugang

  - Regelung: Ticketing-Auftrag (Auftraggeber: Eine TU od. mehrere)

- Fahrgast - TU

  - Inhalt: Transportleistung/Zahlung des Fahrpreises

  - Regelung: Beförderungsvertrag.

---

# Datenschutz-Probleme

- Im Verhältnis App-Anbieter – Fahrgast
- Im Verhältnis App-Anbieter – TU
- Im Verhältnis Fahrgast - TU

---

# Rechtsfolgen von DSGVO-Verletzungen

- Datenschutzrecht

  - DSG Art. 15: Sperrung, Berichtigung, Löschung

- Zivilrecht/Haftpflichtrecht

  - Verweis des DSG auf ZGB (Persönlichkeitsrechtsverletzung)

- Strafrecht

  - s. Strafbestimmungen des DSG (Busse)

- Anpassung an die DSGVO wird mutmasslich schärfere Sanktionen bringen.



---

# Praxisbeispiel – Angaben zur Datenbearbeitung

- Die Bearbeitung der Personendaten für die elektronischen Fahrkarten ist zur Erfüllung der Dienstleistung von FAIRTIQ erforderlich.
- Die Weiterentwicklung der Dienstleistung und die Ermöglichung von Gratisfahrten liegen im berechtigten Interesse von FAIRTIQ und dienen der Optimierung und Verbreitung der Applikation.
- Der Newsletter-Versand und die diesbezügliche Bearbeitung der Daten erfolgen aufgrund der Einwilligung des Kunden.
- Aus Sicherheitsgründen werden die Daten zu den Zahlungsmitteln nur beim Dienstleister des Zahlungsdienstes [Datatrans] gespeichert und nicht auf dem Mobiltelefon des Kunden. Auch die Registrierung des Zahlungsmittels erfolgt ohne Eingreifen von FAIRTIQ direkt beim Vertragspartner von FAIRTIQ [Datatrans].
- Dienstleister von Fairtiq → Amazon Web Services

---

## Praxisbeispiel - Fortsetzung

- Weitergabe zur Erfüllung des "Service Après Vente" und zum Verhindern von Missbrauchsversuchen an die Partner-Unternehmen. In diesem Rahmen sind die relevanten Partner-Unternehmen jeweils Verantwortliche für die Personendaten.
- FAIRTIQ gibt die Ticketdaten zum Zwecke der Bezahlung und Abrechnung der Tickets an die in Partnerschaft mit FAIRTIQ stehenden Transportunternehmen weiter.
- Zudem werden die Reisedaten an die in Partnerschaft mit FAIRTIQ stehenden Transportunternehmen zur Verbesserung von deren Produkten und des öffentlichen Verkehrsangebots und weiteren statistischen Auswertungszwecken weitergegeben.
- Daten werden an die Server von Google in anonymisierter Form übertragen und dort gespeichert.

---

# Zitate

- **öV-Direktor, Zeitung vom 3.12.2018:** Die Schweizer Transportunternehmen sind derzeit daran, eine zentrale Preisberechnungsmaschine aufzubauen. So sollen alle mit ihren eigenen Apps den gleichen Preis für die gleiche Strecke verlangen. Und nur an eine solche Stelle möchte die BLT die Bewegungsdaten der Fahrgäste weiterleiten, ... «Uns ist es wichtig, über diese sensiblen Daten die Hoheit zu behalten».
- **Pendlerzeitung 20 Min, 2018:** Laut ZVV hat der kantonale Datenschützer die App und insbesondere die neue Funktion geprüft und freigegeben. Die Daten würden ausschliesslich zugunsten des Vertriebs, der korrekten Abrechnung und der allfälligen Nachbearbeitung bei Kundenanfragen erhoben, ihre Aufbewahrung erfolge nach den geltenden Bestimmungen, heisst es weiter.

---

# What's new?

- Unterschiede zu
  - Flugtickets
  - Konzerttickets
  - E-Tickets der SBB und der Verbände

---

## Exkurs: Submission

- Ausschreibungspflicht für Ticketing Apps?
- Der öffentliche Verkehr untersteht grundsätzlich der Submissionspflicht
- Schwellenwerte werden kaum erreicht.

Für Sie da.

Là pour vous.

Qui per Voi.